

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
05.2014	1 - 6	6033.23

Studienbüro

20.01.2014

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law – LL.M.)
an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-WR)**

vom 17. Januar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law - LL.M.) an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. April 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 11; www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird gestrichen.
 - b) Die nachfolgenden Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law – LL.M.) sind:
 - 1.1 der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft mit mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten Rechtskenntnissen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
oder
 - 1.2 der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs Studiensemester umfassenden, abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines gleichwertigen Abschlusses
oder
 - 1.3 der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs Studiensemester umfassenden, abgeschlossenen Studiums Bachelor of Laws (LL.B) oder eines gleichwertigen Abschlusses oder
 - 1.4 der Nachweis des erfolgreich abgelegten Ersten Juristischen Staatsexamens und
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und gleichwertiger anderer Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1.2 oder 1.3 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 BayHSchG.
- (3) Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für die weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- 4) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht die Kriterien gemäß § 5 Absätze 4 und 5 dieser Satzung erfüllen und die den Eignungstest Master Wirtschaftsrecht – LL.M. (§ 5 Abs. 6) bestanden haben, werden unter der Auflage zugelassen, dass sie bis spätestens 20. Dezember bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bzw. 20. Juni bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester in dem berechtigenden Abschluss folgende Nachweise erbringen:
 - a) mindestens ein Prüfungsgesamtergebnis von 2,9 in dem berechtigenden Abschluss oder besser und
 - b) in dem berechtigenden Abschluss müssen mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte Rechtskenntnisse ausgewiesen sein.
- 5) Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangspezifische Eignung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 vorläufig festgestellt worden ist, werden unter der Auflage zugelassen, dass sie bis spätestens 20. Dezember bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bzw. 20. Juni bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester ein Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser in dem berechtigenden Abschluss nachweisen. Kann der Nachweis eines Prüfungsgesamtergebnisses von 2,5 oder besser in dem berechtigenden Abschluss nicht erbracht werden, werden diese Bewerberinnen und Bewerber unter der Auflage zugelassen, dass sie den Eignungstest Master Wirtschaftsrecht – LL.M. (§ 5 Abs. 6) bestanden haben und ein Prüfungsgesamtergebnis von 2,9 oder besser in dem berechtigenden Abschluss zu den in Satz 1 genannten Terminen nachweisen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufnahmeverfahren und studiengangsspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien) beizufügen.
- (4) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft mit mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten Rechtskenntnissen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder
 - b) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Bachelor of Laws (LL.B.) mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder
 - c) das erfolgreich abgelegte Erste Juristische Staatsexamen oder
 - d) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) oder b) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen oder gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 BayHSchG
- (5) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 vorzulegenden Zeugnissen ergibt, ist eine Notenbescheinigung, aus der eindeutig das vorläufige Prüfungsgesamtergebnis, die bisher insgesamt erreichten Leistungspunkte, die Leistungspunkte in den rechtlichen Fächern, sowie die in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Leistungspunkte hervorgehen (amtlich beglaubigte Kopie), vorzulegen. Die Auswahlkommission stellt die vorläufige studiengangsspezifische Eignung fest, wenn die vorläufige Note 2,5 oder besser ist, mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte Rechtskenntnisse nachgewiesen werden und zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 174 ECTS-Punkte von 210 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 148 ECTS-Punkte von 180 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können. Die Bewerberin oder der Bewerber sind darauf hinzuweisen, dass optional die Teilnahme an dem Eignungstest gemäß Abs. 6 besteht.
- (6) Bewerber oder Bewerberinnen
 - a) die ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 mit mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten Rechtskenntnissen erlangt haben und einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 2,9 oder
 - b) die ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 mit mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten Rechtskenntnissen, aber weniger als 20 ECTS-Punkten Rechtskenntnissen erlangt haben und einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,9 oder besser oder

- c) die einen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1.3 mit einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 2,9 haben oder
- d) mit einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 ab 2,6 bis 3,0 und dem Nachweis von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten Rechtskenntnissen, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 174 ECTS-Punkte von 210 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudien-gang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 148 ECTS-Punkte von 180 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachweisen können oder
- e) einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 Satz 2 von mindestens 2,5 auf deren Antrag hin,

können am „Eignungstest Master Wirtschaftsrecht – LL.M.“ der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm teilnehmen. Der Test findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig auf die Notwendigkeit zur Teilnahme am Test hingewiesen. Der Termin wird über die Website der Hochschule bereitgestellt. Gegenstand des Eignungstests sind Fragen aus dem deutschen und europäischen Recht, insbesondere dem Unternehmensrecht, auf die der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht aufbaut. Die Verwendung von Gesetzestexten ist nicht erforderlich. Der Eignungstest ist bestanden, wenn die von der Auswahlkommission festgelegten erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen worden sind.

Die studiengangspezifische Eignung gilt im Falle des Satzes 1 Buchst. a), b) und c) mit Bestehen des Eignungstests als nachgewiesen; im Falle des Satzes 1 Buchst. d) und im Falle des Satzes 1 Buchst. e), gilt die studiengangspezifische Eignung mit Bestehen des Eignungstests als nachgewiesen vorbehaltlich der von dem Bewerber oder der Bewerberin gemäß § 4 Absätze 4 und 5 zu erbringenden Nachweise über das Prüfungsgesamtergebnis von 2,9 oder besser und die mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte Rechtskenntnisse.

- (7) Die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 12).
- (8) Ein nicht bestandener Eignungstest kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (9) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach § 4 Abs. 6 ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- (10) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben. Im Falle einer Teilnahme am Eignungstest nach Abs. 6 verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.“

4. § 11 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden §§ 11 bis 16.

5. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters begonnen werden. Die Anmeldung setzt voraus, dass mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt worden sind.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten.“

6. Der neue § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2013/14 begonnen haben und das Modul 2.9 „Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht“ nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Anlage 2 angetreten haben, können nicht das Modul 2.9 „Gesundheit und Pflege“ nach der ab 01. Januar 2014 geltenden Anlage 2 ablegen.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Lehrveranstaltungen“ in der Zeile 1.1.2 werden die Worte „Betriebswirtinnen/Betriebswirten“ durch die Worte „Wirtschaftswissenschaftlerinnen/Wirtschaftswissenschaftler“ ersetzt.
- b) In der Zeile 1.1.2 „Einführung in die Rechtswissenschaft“ wird in Spalte 4 „LV-Art“ das Wort „VHB“ durch die Worte „VHB/SU“ ersetzt.
- c) Unterhalb der Zeile „1.1.2 Einführung in die Rechtswissenschaft“ wird folgende Zeile, die sich über die Spalten „Lehrveranstaltungen, SWS und LV-Art“ erstreckt, eingefügt:
„Nur von Wirtschaftsjuristinnen/Wirtschaftsjuristen zu belegen“.
- d) Unter der neu eingefügten Zeile „Nur von Wirtschaftsjuristinnen/Wirtschaftsjuristen zu belegen“ wird folgende Zeile eingefügt:
in Spalte 2 „1.1.3 English Law“, in Spalte 3 die Zahl „4“, in Spalte 4 der Großbuchstabe „Ü“ und in Spalte 6 „entspricht WPM Nr. 3.1“
- e) Unter „Nachrichtlich: englische Bezeichnungen“ wird nach 1.1.2 Einführung in die Rechtswissenschaft – Introduction into Legal Science (Only Economists) folgende Zeile eingefügt:
“1.1.3 English Law (Only Business Lawyers)”

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 1 „Module (PW“) wird das Modul „2.9 Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht“ durch das Modul „2.9 Gesundheit und Pflege“ ersetzt; in der gleichen Zeile wird in Spalte 2 „Lehrveranstaltungen“ die Bezeichnung „Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht“ durch die Bezeichnung „Gesundheit und Pflege“ und in Spalte 4 „LV-Art“ die Bezeichnung „VHB“ durch die Bezeichnung „S“ ersetzt.
- b) Unter „Nachrichtlich: englische Bezeichnungen“ erhält Punkt 2.9 folgende Fassung:
„2.9 Gesundheit und Pflege – Health and Care“

9. In der Anlage 3 erhalten die Punkte 3.1 und 3.2 unter „Nachrichtlich: englische Bezeichnungen“ folgende Fassung:

„3.1 English Law

3.2 Business English“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Dezember 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Januar 2014.

Nürnberg, 17. Januar 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 05, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Januar 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.